

MARKTSTANDGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE EBBS

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat aufgrund § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, in seiner Sitzung vom 10.02.2021 folgende Marktstandgebührenverordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Ebbser Bauernmarkt findet einmal im Monat statt. Durch die Teilnahme an dieser gemeindeeigenen Einrichtung wird den Ausstellern die Möglichkeit gegeben, am Ebbser Marktplatz ihre Waren feilzubieten. Dafür wird von der Gemeinde Ebbs eine Marktstandgebühr eingehoben.

II. Einteilung der Gebühren

§ 2

Es gibt drei Arten von Standgebühren:

- Marktstände mit Verkauf von Dekorationsartikeln (Holzarbeiten, Handtaschen, etc.):

€ 15,00

- Marktstände mit Verkauf von heimischen Produkten (Fleisch, Käse, Säfte, Schnäpse, etc.):

€ 25,00

- Marktstände mit Verkauf von heimischen Produkten mit Ausschank („Verpflegungsstände“):

€ 50,00

III. Entrichtung der Gebühren

Die jeweilige Marktstandgebühr ist für das ganze Jahr zu entrichten und wird einmal vorgeschrieben.

Der Ebbser Bauernmarkt findet einmal im Monat statt.

Gemeinde Ebbs, am 10.02.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

ÖkR Josef Ritzer e.h.